

## Übersicht zu den Rechtsfolgen des Rücktritts

Die Rechtsfolgen des Rücktritts richten sich nach den §§ 346 ff BGB.

Zu beachten ist hier unbedingt, dass die Anwendung der Rechtsfolgen des Rücktritts erst dann in Betracht kommt, wenn vorher die Rücktrittsvoraussetzungen, nämlich Rücktrittsgrund (§§ 323; 324; 326 V; § 437 Nr.2; § 634 Nr.3) und Rücktrittserklärung ( § 349 BGB) bejaht worden sind.

### A. Rückgewähr von empfangenen Leistungen sowie Wertersatzpflicht

1. Die Rechtsfolge des Rücktritts ergibt sich primär aus § 346 Abs.1 BGB. Hiernach sind die empfangenen Leistungen zurückzugewähren und die Nutzungen ( § 100 BGB) herauszugeben.

2. Anstelle der Herausgabe von empfangenen Leistungen und Nutzungen kann sich aus § 346 II 1 BGB eine Wertersatzpflicht ergeben. Erfasst sind hier folgende Fälle:

#### a) Rückgewähr oder Herausgabe sind nach der Natur des Erlangten ausgeschlossen ( § 346 II 1 Nr.1 BGB)

Erfasst sind hier vor allem unkörperliche Dienst- und Werkleistungen (Konzerte; Reisen; Unterricht etc) sowie erlangte Nutzungsvorteile (z.B. Nutzung eines Gegenstandes)

#### b) Verbrauch; Veräußerung; Belastung; Umgestaltung; Verarbeitung.

Eine Wertersatzpflicht besteht nach § 346 II 1 Nr.2 BGB auch bei "Vornahme" einer vorgenannten Tätigkeit. Zu beachten ist in diesem Rahmen unbedingt, dass eine Ersatzpflicht aufgrund teleologischer Reduktion nicht besteht, wenn der Schuldner die Veräußerung etc rückgängig machen kann<sup>1</sup>.

#### c) Verschlechterung oder Untergang

Weiter sieht § 346 II 1 Nr.3 BGB eine Wertersatzpflicht im Falle einer Zerstörung oder Verschlechterung des empfangenen Gegenstandes vor. Zu beachten ist hierbei, dass die durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme entstandene Verschlechterung außer Betracht bleibt (bei Kfz: Wertminderung von 20 % allein durch die Zulassung); § 346 II 1 Nr.3 2.Hs.

Zu beachten ist in diesem Rahmen, dass unter den Wortlaut des § 346 II 1 Nr.3 2. Hs nicht das Gebrauchen an sich fällt. Jedoch führen durch das Gebrauchen entstandenen Folgen nicht zur Wertersatzpflicht, da sonst wegen der Ersatzpflicht für Nutzungsvorteile (s.o.) der Rückgewährschuldner zu Unrecht belastet wäre<sup>2</sup>. Dies wird dadurch erreicht, dass entweder eine entsprechende Anwendung des § 346 II Nr.3 2.Hs erfolgt oder die durch das Gebrauchen entstandene Wertminderungen schon gar keine Verschlechterungen darstellen<sup>3</sup>.

§ 346 II 1 Nr.3 erfasst als Wertersatzgründe nur Verschlechterung und Untergang. In der Literatur wird § 346 II 1 Nr.3 aber wegen der Vergleichbarkeit der Situationen auch auf alle anderen Fälle der Unmöglichkeit (v.a. Diebstahl der Sache) angewendet<sup>4</sup>

<sup>1</sup> BGH, Urteil vom 10.10.2008- V ZR 131/07; NJW 2009, 63.

<sup>2</sup> vgl MüKo- BGB/ Gaier, 5.Aufl. § 346 Rn. 41 mwN; aA Palandt/Grüneberg, 65.Aufl § 346 Rn. 9.

<sup>3</sup> so zB MüKo-BGB/Gaier § 346 Rn. 41 f; BT- Drs 14/6040 S. 193, 196.

<sup>4</sup> vgl Palandt/ Grüneberg, 65. Aufl, § 346 Rn.9; Looschelders Schuldrecht AT Rn. 842.

#### d) Berechnung des Wertersatzes, § 346 II 2 BGB

Bei der Berechnung des Wertersatzes ist nach § 346 II 2 1.Hs BGB in erster Linie auf die vereinbarte Gegenleistung abzustellen. Zweck ist es, das synallagmatische Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung auch im Rahmen des Rückgewährschuldverhältnisses zu berücksichtigen. Dieses Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung gilt nach der Rechtsprechung des BGH auch dann, wenn der Rücktritt wegen Schuldnerverzuges erfolgt<sup>5</sup>.

Probleme im Rahmen der Berechnung können hierbei auftreten, wenn die ursprüngliche Leistung nicht mangelfrei war. In diesem Fall soll nach der Literatur eine Herabsetzung des zu zahlenden Wertersatzes nach den Grundsätzen der Minderung ( § 441 III BGB analog) erfolgen<sup>6</sup>.

#### 3. Ausschluss des Wertersatzes, § 346 III 1 BGB

In bestimmten Fällen kann der Anspruch auf Wertersatz nach § 346 III 1 BGB ausgeschlossen sein. Greift § 346 III 1 BGB ein, so muss der Rückgewährschuldner lediglich seine vorhandene Bereicherung herausgeben.

##### a) Entdeckung des Mangels bei Verarbeitung oder Umgestaltung

Nach § 346 III 1 Nr.1 BGB ist der Wertersatz ausgeschlossen, falls sich der zum Rücktritt berechtigte Mangel erst während der Verarbeitung oder Umgestaltung zeigt. Bei § 346 III 1 Nr.1 handelt es sich dabei um einen Tatbestand, der eine aus § 346 II 1 Nr.2 folgende Wertersatzpflicht wieder beseitigen soll<sup>7</sup>.

Aufgrund dieser Anknüpfung an § 346 II 1 Nr.2 BGB wird in der Literatur vertreten, dass die Wertersatzpflicht auch im Falle des Verbrauchs der Sache entfallen können soll<sup>8</sup>.

##### b) Verantwortlichkeit des Gläubigers für den Schaden

Die Wertersatzpflicht ist nach § 346 III 1 Nr.2 BGB weiter für solche Schäden ausgeschlossen, wenn der Gläubiger des Rückgewährschuldverhältnis den Untergang oder die Verschlechterung des zurückzugewährenden Gegenstandes zu vertreten hat. In diesem Falle wäre eine Wertersatzpflicht nach § 346 II 1 Nr.3, auf die sich der Ausschlussstatbestand bezieht, nicht sachgerecht.

Nach der Literatur soll wegen der vergleichbaren Interessenlage § 346 III 1 Nr.2 aber weiter dann angewendet werden, wenn der Schaden gerade auf dem Mangel beruht<sup>9</sup>.

Erfasst ist weiter der Fall, dass der Schaden beim Gläubiger gleichfalls eingetreten wäre. In diesem Fall soll der Schuldner nicht für bloßen Zufall haften

##### c) Privilegierung des Schuldners im Falle eines gesetzlichen Rücktrittsrechts

Weiterhin ist im Falle von gesetzlichen Rücktrittsrechten der Anspruch auf Wertersatz ausgeschlossen, wenn die Verschlechterung oder der Untergang der rückzugewährenden Sache beim Rücktrittsberechtigten eingetreten ist, dieser aber die eigenübliche Sorgfalt ( § 277 BGB) gewahrt hat, § 346 III 1 Nr.3 BGB.

In diesem Rahmen ist fraglich, ob die durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes erfolgte Einschränkung, § 277 BGB gelte nicht im Straßenverkehr<sup>10</sup> auch für § 346 III 1 Nr.3 gilt<sup>11</sup>.

---

<sup>5</sup> vgl BGH, Urteil vom 19.11.2008- VIII ZR 311/07; NJW 2009, 1068.

<sup>6</sup> vgl Palandt/ Grüneberg, 65.Aufl, § 346 Rn. 10; Looschelders, Schuldrecht AT Rn. 843.

<sup>7</sup> vgl Looschelders Schuldrecht AT Rn. 845.

<sup>8</sup> vgl Palandt/ Grüneberg, 65.Aufl, § 346 Rn. 10; Looschelders, Schuldrecht AT Rn. 845.

<sup>9</sup> vgl Palandt/ Grüneberg, 65.Aufl, § 346 Rn. 12.

Grund für die Privilegierung des gesetzlichen Rücktrittsrechts ist dabei, dass der Rücktrittsberechtigte- anders als beim vertraglichen Rücktrittsrechts- nicht jederzeit mit der Ausübung des Rücktrittsrechts rechnen muss; sondern die fragliche Sache als Teil seines Vermögens verstehen kann.

Fraglich ist in diesem Rahmen aber, ob im Falle der Kenntnis des Rücktrittsgrundes hier nicht eine teleologische Reduktion dergestalt geboten ist, dass der Schuldner für jegliche Pflichtverletzung einstehen muss. Dies wird von der Literatur teilweise bejaht<sup>12</sup>; von anderen wiederum verneint<sup>13</sup>.

## **B. Schadensersatzpflicht**

Weiterhin sieht § 346 IV BGB für den Fall der Verletzung einer Pflicht aus dem Rückgewährschuldverhältnis Schadensersatzansprüche vor. Diese können zB von Bedeutung sein, wenn die Wertersatzpflicht des § 346 II BGB nicht ausreichend ist (z.B. bei der Ersetzung von entgangenem Gewinn).

1. Unproblematisch ist hierbei der Fall, dass der zum Schadensersatz verpflichtende Umstand erst nach der Rücktrittserklärung auftritt. In diesem Fall ist das Rückgewährschuldverhältnis bereits entstanden, und die Beteiligten müssen sorgfältig mit den entsprechenden Gegenständen umgehen.

2. Probleme bestehen aber dann, wenn der zum Schadensersatz verpflichtende Umstand bereits vor Erklärung des Rücktritts aufgetreten ist. In diesem Fall besteht noch kein Rückgewährschuldverhältnis, an das bezüglich der Pflichten angeknüpft werden könnte. In Betracht kommt hier aber ggf die Verletzung einer Rücksichtnahmepflicht nach § 241 II BGB<sup>14</sup>. Hier kann zwischen vertraglichen und gesetzlichem Rücktrittsrechten unterschieden werden<sup>15</sup>.

a) Bei vertraglichen Rücktrittsrechten müssen die Parteien aufgrund eines jederzeit möglichen Rücktritts besonders sorgfältig mit dem Rücktrittsgegenstand umgehen. Wird diese Rücksichtnahmepflicht verletzt, kommt ein Anspruch aus §§ 280 I, 241 II BGB in Betracht<sup>16</sup>.

b) Bei gesetzlichen Rücktrittsrechten wird unterschieden

aa) Beim Rücktrittsberechtigten soll eine Pflicht nach § 241 II BGB erst dann in Betracht kommen, wenn dieser Kenntnis vom Rücktrittsrecht hat. Grund ist, dass der Rücktrittsberechtigte erst von diesem Moment an Kenntnis davon hat, dass die Vermögensverschiebung möglicherweise nicht endgültig sein könnte<sup>17</sup>.

---

<sup>10</sup> vgl nur BGH, Urteil vom 20.12.1966- VI ZR 53/65; BGHZ 46, 313, st. Rspr.

<sup>11</sup> vgl dazu Looschelders Rn. 848: keine Anwendung; siehe auch OLG Karlsruhe, Urteil vom 12.09.2007- 7 U 169/06; NJW 2008, 925: keine Anwendung, wenn nur ein Beteiligter des Rückgewährschuldverhältnisses sich im Straßenverkehr befindet.

<sup>12</sup> vgl Looschelders Rn. 850: hier kein Vertrauen in die Endgültigkeit des Erwerbs.

<sup>13</sup> vgl Palandt/Grüneberg, 65.Aufl. § 346 Rn. 13 b: Weiterbenutzungsrecht bezüglich des Gegenstandes ; Faust JuS 2009, 481 [486]: Regelung des § 357 III 3 BGB wäre sonst überflüssig.

<sup>14</sup> vgl Huber/Faust, Schuldrechtsmodernisierung; Kapitel 10 Rn. 47; Faust JuS 2009, 481 (487 f).

<sup>15</sup> so zB Looschelders, Schuldrecht AT Rn. 860.

<sup>16</sup> vgl Palandt/Grüneberg § 346 Rn. 16; Looschelders aaO Rn 861.

<sup>17</sup> vgl Huber/Faust aaO Kapitel 10 Rn.50; Faust JuS 2009, 481 (488).

bb) Beim Rücktrittsgegner soll eine Haftung auf Schadensersatz nach §§ 280 I, 241 II BGB nach hM unabhängig von Kenntnis oder Kennen müssen bezüglich des Rücktrittsgrundes in Betracht kommen<sup>18</sup>.

### **C. Nutzungs- und Verwendungsersatz, § 347 BGB**

#### **1. Ersatzpflicht für nicht gezogene Nutzungen, § 347 I BGB**

Hat der Rückgewährschuldner Nutzungen nicht gezogen (gezogene Nutzungen sind schon nach § 346 I BGB zu gewähren; hier besteht idR eine Wertersatzpflicht nach § 346 II 1 Nr.1) obwohl ihm dies nach einer ordnungsgemäßen Wirtschaft möglich gewesen wäre, so folgt aus § 347 I 1 BGB eine Wertersatzpflicht. Zu beachten ist hierbei, dass im Falle eines gesetzlichen Rücktrittsrechts nach § 347 I 2 BGB eine solche Pflicht nur besteht, wenn der Rückgewährschuldner die eigenübliche Sorgfalt nicht beachtet hat; im Falle der Kenntnis des Rücktrittsgrundes besteht hier ebenfalls die Frage, ob § 347 I 2 BGB zu reduzieren ist.

#### **2. Verwendungsersatz, § 347 II BGB**

a) Im Falle der Rückgewähr der Sache, der Leistung von Wertersatz oder des Ausschlusses von Wertersatz nach § 346 III 1 Nr.1 und Nr.2 (Achtung: nicht erfasst ist § 346 III 1 Nr.3, da hier bereits eine Privilegierung erfolgt ist) ist nach § 347 II 1 BGB Verwendungsersatz zu leisten. Verwendungen sind dabei freiwillige Vermögensopfer, die der Sache selbst zugute kommen, indem sie diese erhalten, wiederherstellen oder verbessern. Erfasst sind hier aber "nur" die notwendigen Verwendungen, d.h. solche, die für die fragliche Sache objektiv nützlich sind. Sonstige Aufwendungen können nur über § 347 II 2 BGB (Rechtsfolgenverweisung) ersetzt werden.

b) Zu beachten ist im Rahmen des § 347 II BGB, dass § 347 II BGB im Falle einer Kombination von Schadensersatz statt der Leistung bzw. Aufwendungsersatz (§ 284 BGB) und Rücktritt (nach § 325 BGB möglich) nicht abschließend ist; d.h. es kann auch im Falle des "Nichteingreifens" des § 347 BGB Aufwendungsersatz nach § 284 BGB verlangt werden<sup>19</sup>.

**Hinweis:** Einen umfassenden Überblick über die Rechtsfolgen des Rücktritts bzw. der Behandlung von Störungen beim Rückgewährschuldverhältnis und dem aktuellen Stand der Rechtsprechung finden Sie in folgendem aktuellen Aufsatz: **Faust JuS 2009, 481** (Heft 6/09 der JuS)

---

<sup>18</sup> vgl Palandt/ Grüneberg § 346 Rn. 17.

<sup>19</sup> vgl BGH, Urteil vom 20.07.2005- VIII ZR 275/04; NJW 2005, 2848.